

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

für die Wirtschaft hat das Jahr 2010 mit verhaltenem Optimismus begonnen. Nach dem Krisenjahr 2009, das Einbrüche beim BIP von -4,7% (Deutschland) und -4,9% (Italien) mit sich gebracht hatte, gingen die BIP-Schätzungen für Deutschland von einem Wachstum von 1,3% aus, während für Italien ein Wachstum von 0,7% erwartet wurde. Diese Prognosen wurden dann im Laufe des Jahres angehoben, da das Wirtschaftswachstum in beiden Ländern größer als erwartet ausfiel. Derzeit sehen die BIP-Schätzungen Italien bei 1,2% und Deutschland bei 3,6%. In beiden Ländern ist diese Entwicklung zu einem erheblichen Teil dem zunehmenden Auslandsgeschäft zu verdanken.

Sie als Leser dieses Newsletters konnten aus den zahlreichen unternehmensrelevanten Informationen dadurch Nutzen ziehen, dass Sie frühzeitig über geänderte Rahmenbedingungen informiert wurden und Ihre Aktivitäten entsprechend ausrichten konnten. Sie haben dadurch Risiken minimieren oder ausschließen können und neue Möglichkeiten nutzen können. Dies hat die Leserbefragung ergeben, die in diesem Jahr erstmals durchgeführt wurde. Wir können daher behaupten, dass wir über den Newsletter „Recht & Steuern“ einen Beitrag zu den positiven Entwicklungen im deutsch-italienischen Wirtschaftsaustausch geleistet haben.

An dieser Stelle gilt unser Dank Ihnen als Leser für Ihre Aufmerksamkeit und den beitragenden Kanzleien für ihre Beiträge!

Wir wünschen Ihnen eine erholsame Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2011.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEInternational AKTUELL

08.02.2011: BUSINESS COACHING: „MADE-IN“ PROBLEMATIKEN IN ITALIEN

17:30 – 20:00 | Deutsch-Italienische Handelskammer,
Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand

Avvocato Simona Gallo, Kanzlei Jenny & Partners, Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“, erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich „Made in“ und „Made in Italy“ und die entsprechenden Entwicklungen in verschiedenen Industriezweigen.

Ing. Julius Höh, Geschäftsführer der Andreas Stihl S.p.A., wird das Best Practice-Beispiel seines Unternehmens im Bereich „Made in“ vorstellen.

Einladung und weitere Informationen unter www.deinternational.it.

Die DEInternational Italia Srl, Servicegesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer sucht zur Verstärkung der Abteilung Netzwerk „Recht & Steuern“

EINE/-N MITARBEITER/-IN

mit mehrjähriger Arbeitserfahrung in einer Anwalts- oder Steuerberatungskanzlei und sehr guten Deutsch- und Italienischkenntnissen.

Bewerbungen bitte an: info@deinternational.it

	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
ITALIEN:	Handelsvertreterausgleich	Seite 4
DEUTSCHLAND:	Grenzen der Abkürzung von Verjährungsfristen in Handelsvertreterverträgen.....	Seite 4
	STEUERRECHT	
ITALIEN:	Rückerstattungen aus Steuerurteilen	Seite 5
DEUTSCHLAND:	Führung elektronischer Bücher im Ausland.....	Seite 5
	INSOLVENZRECHT	
ITALIEN:	Umschuldungsvereinbarungen – Neuerungen	Seite 6
DEUTSCHLAND:	BGH: Überschuldung wegen „gesplitteter Einlage“	Seite 6
	ARBEITSRECHT	
ITALIEN:	Arbeitsrechtsreform	Seite 7
DEUTSCHLAND:	LAG Düsseldorf zur Nachbindung von Tarifverträgen.....	Seite 7
	GESELLSCHAFTSRECHT	
ITALIEN:	Transaktionen mit verbundenen Parteien im Lichte der Verordnung der Consob vom 12. März 2010.....	Seite 8
DEUTSCHLAND:	Neue Bedeutung der GmbH-Gesellschafterliste.....	Seite 8
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN:	Schiedsgerichtsbarkeit und Zuständigkeit	Seite 9
DEUTSCHLAND:	Verwendung fremdsprachiger Typenschilder und Bedienungsanleitungen beim Reimport nach Deutschland	Seite 9
	DATENSCHUTZ	
ITALIEN:	Start für die Revision der EU-Datenschutzrichtlinie	Seite 10
	UMWELTRECHT	
ITALIEN:	Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie durch ehrgeizige Ziele gekennzeichnet	Seite 10
	ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	
ITALIEN:	Organ öffentlichen Rechts	Seite 11
	KARTELL-UND WETTBEWERBSRECHT	
ITALIEN:	Erhebungen zum organisierten Einzelhandel	Seite 11
	PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
ITALIEN:	Atypische Benutzung der Marke.....	Seite 12
	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT	
ITALIEN:	Ausarbeitung eines Lebensmittelgesetzes.....	Seite 13
EUROPA:	EuGH soll Begriff der gesundheitsbezogenen Angaben klären	Seite 13
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
ITALIEN:	MwST.-Erstattungsanträge in der EU – Verlängerung bis 31. März 2011 ...	Seite 14
DEUTSCHLAND:	Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen ohne Angabe von Steuernummer oder Umsatzsteuer - Identifikationsnummer	Seite 14

	CORPORATE GOVERNANCE	
ITALIEN:	Der Rücktritt eines Mitgliedes des Überwachungsrates hat sofortige Wirkung	Seite 15
DEUTSCHLAND:	Wegweisende EuGH -Entscheidung zum „Anwaltsprivileg“ – Auswirkungen im Bereich Compliance	Seite 15
	VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT	
ITALIEN:	Zutrittsrecht zu den Versicherungsunterlagen bei Vermutung eines Verkehrsunfalls	Seite 16
	BANKRECHT	
ITALIEN:	Neuerungen im Bereich öffentlicher Übernahmeangebote	Seite 16
	BAU- UND IMMOBILIENRECHT	
ITALIEN:	Das Gesetz Nr. 136/2010: Verfolgbarkeit von Finanzflüssen bei öffentlichen Werk- und Unterwerkverträgen.....	Seite 17
DEUTSCHLAND:	Keine Umsatzsteuer auf Schadenersatz für unterbliebene Mängelbeseitigung	Seite 17
	ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
ITALIEN:	Klärungen des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik zur Arbeitnehmerentsendung nach Italien	Seite 18

SEITE

3

ITALIEN: HANDELSVERTRETERAUSGLEICH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich kürzlich in der Rechtssache C-203/09 zu dem nach der Richtlinie 86/653/EWG einem Handelsvertreter zustehenden Ausgleichsanspruch geäußert. Nach der Richtlinie ist der Anspruch nicht geschuldet, *«wenn der Unternehmer den Vertrag wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters beendet hat, das [...] eine fristlose Beendigung des Vertrages rechtfertigt»*. Was wäre, wenn der Unternehmer nach der Beendigung des Vertrages (aus welchem Grund auch immer) ein schuldhaftes Verhalten des Handelsvertreters entdeckt, das eine fristlose Beendigung des Vertrages gerechtfertigt hätte? Der EuGH geht davon aus, dass die Formulierung *«wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters»* einen unmittelbaren Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Handelsvertreters und der Entscheidung des Unternehmers, den Vertrag zu beenden, erfordert, sodass die nachträgliche Entdeckung von Gründen für die fristlose Beendigung des Vertrages nicht ausreichend wäre, um die Auszahlung eines Ausgleichs auszuschließen. Der Gerichtshof weist dennoch darauf hin, *«dass das Verhalten des Handelsvertreters im Rahmen der Prüfung der Billigkeit des Ausgleichs berücksichtigt werden kann»*.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
4**DEUTSCHLAND: GRENZEN DER ABKÜRZUNG VON VERJÄHRUNGSFRISTEN
IN HANDELSVERTRETERVERTRÄGEN**

Nicht selten finden sich in Handelsvertreterverträgen Regelungen, die dazu dienen, zu Lasten von Handelsvertretern die Verjährungsfristen für Ansprüche auf Provisionszahlung und die Erteilung eines Buchauszuges abzukürzen.

Das Oberlandesgericht München hat nun in einem am 3.11.2010 verkündeten Urteil Feststellungen getroffen, die in jedenfalls in Bezug auf Formularverträge die Grenzen dieser Praxis aufzeigen.

Das Gericht führt aus: *„Die Kürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist auf ein Jahr ab Fälligkeit des Anspruchs, ohne dass es auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis ankommt, benachteiligt den Vertragspartner unangemessen, da dadurch seine Belange ohne angemessenen Ausgleich nicht hinreichend berücksichtigt werden.“* Zur Begründung unterstreicht das Gericht, es sei nicht sicher, dass der Handelsvertreter im Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Ansprüche bereits Kenntnis von diesen habe. Dies aber sei mit dem Leitbild des neuen Verjährungsrechts nicht zu vereinbaren.

Das Gericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob eine Verjährungsklausel mit dem vorbeschriebenen Inhalt auch als Individualvereinbarung unwirksam wäre.



Rechtsanwalt und Avvocato
Alessandro Honert, Bologna
Avvocato und Rechtsanwältin
Paola della Campa, Mailand
www.derra.eu

ITALIEN: RÜCKERSTATTUNGEN AUS STEUERURTEILEN

Die Agentur der Einnahmen hat den Ämtern einige wichtige Angaben in Bezug auf Rückerstattungen aus Urteilen der Provinz- und Regionalsteuerkommissionen, sowie der regionalen Zweigstellen der Zentralkommission, geliefert: Sollte beispielsweise einer Berufung seitens des Steuerzahlers stattgegeben werden, so muss die übergangsweise ungeschuldet entrichtete Steuer, auf der Grundlage des richterlichen Entscheids, sofort zurückgezahlt werden, ohne dass die Frist von 90 Tagen nach Zustellung des Urteils abgewartet werden muss. Die Rückerstattung muss außerdem von Amts wegen vorgenommen werden, auch ohne einen Antrag von Seiten des Steuerzahlers. In Bezug hingegen auf jene Rückerstattungen, welche sich auf Streitfälle bezüglich Steuer-rückzahlungsverweigerungen beziehen, wird festgelegt, dass, sollte das jeweilige Amt das Urteil nicht anfechten, nicht abgewartet werden muss, dass dieses rechtskräftig wird. Es wird außerdem festgelegt, dass die genannten Rückerstattungen vorrangig im Vergleich zu anderen behandelt werden müssen (Agentur der Einnahmen, Ministerial-rundschreiben Nr. 49 vom 01.10.2010).



Dott. Dirk Prato
dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@hager-partners.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS**DEUTSCHLAND: FÜHRUNG ELEKTRONISCHER BÜCHER IM AUSLAND**

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 sollen die Voraussetzungen, elektronische Bücher und sonstige erforderliche Aufzeichnungen oder Teile davon, im Ausland zu führen und aufzubewahren, erheblich vereinfacht werden.

Die Möglichkeit der Verlagerung der elektronischen Buchführung wird auf Staaten außerhalb der EU/EWR ausgedehnt. Gestrichen wird die problematische Zustimmung der ausländischen Stelle zum Datenzugriff nach § 147 VI AO. Jedoch sind Papierunterlagen weiterhin im Inland aufzubewahren.

Nach wie vor erforderlich ist eine Bewilligung des Antrags des Steuerpflichtigen durch die sachlich und örtlich zuständige Finanzbehörde. Dieser Antrag muss eine detaillierte Beschreibung der für die Verlagerung vorgesehenen elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen enthalten.

Damit die Steuerkontrolle effizient durchgeführt werden kann, darf die Verlagerung nur bei solchen Steuerpflichtigen bewilligt werden, die in der Vergangenheit ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Sofern in der Zukunft die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung nicht mehr vorliegen, kann sie auch widerrufen werden.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
5

ITALIEN: UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN – NEUERUNGEN

Gemäß dem neuen Art. 182-bis des italienischen Konkursgesetzes kann der Unternehmer das Verbot der Durchführung von Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen von Seiten der Gläubiger bereits während der laufenden Verhandlungen und vor Abschluss der Umschuldungsvereinbarung beantragen. Der Unternehmer kann damit diesen "Schutz gegen Störhandlungen", welchen das Gesetz vorher nur ab dem Datum der Veröffentlichung der Vereinbarung im Unternehmensregister für 60 Tage gewährte, früher erlangen.



Der Unternehmer kann die Aussetzung dieser Verfahren bei dem zuständigen Gericht beantragen, indem er außer der Dokumentation über die Vermögenssituation des Unternehmens, auch den Vorschlag für die Vereinbarung und zwei Erklärungen einreicht: eine des Unternehmers, dass über den Vorschlag mit Gläubigern verhandelt wird, welchen mindestens 60% der Forderungen gehören, und eine eines staatlich geprüften Buchprüfers, welche die Geeignetheit des Vorschlags bestätigt, dass die nicht an den Verhandlungen beteiligten Gläubiger befriedigt werden können.



Das angerufene Gericht entscheidet mit begründetem Beschluss nach einer mündlichen Verhandlung, welche innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der kompletten Dokumentation anberaumt wird.

**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
gabriele.bricchi@studiopirolo.com
Avvocato und Rechtsanwältin Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirolo.com
www.piolapennutozei.it

SEITE
6**DEUTSCHLAND: BGH: ÜBERSCHULDUNG WEGEN „GESPLITTETER EINLAGE“**

Geschäftsführer müssen Insolvenzantrag stellen, sobald die Gesellschaft überschuldet ist, wenn also das Vermögen die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist überwiegend wahrscheinlich. Die erforderliche Solvenzprognose ist anspruchsvoll und nicht billig, wenn externe Berater beauftragt werden. Diese Prüfung erübrigt sich, wenn bereits die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva (Überschuldungsstatus) positiv ausfällt.



Nach dem Beschluss des BGH vom 1.3.2010 (II ZR 13/09) sind Darlehen im Überschuldungsstatus zu passivieren, die ein Gesellschafter neben der Stammeinlage verspricht und gewährt („gesplittete Einlage“), soweit nicht der Rangrücktritt vereinbart ist.

Dass das Darlehen bereits im Gesellschaftsvertrag vereinbart wird und nicht ohne die Gesellschafterstellung gekündigt werden kann, ändert daran nichts.



Für die Zeit nach der GmbH-Reform 2008 lockert der BGH damit auch die Anforderungen an einen Rangrücktritt und verlangt keine genaue Festlegung der „Rangtiefe“ mehr (gegenüber sonst in der Insolvenz zu berücksichtigenden Forderungen).



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de
RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: ARBEITSRECHTSREFORM

Am 24.09.2010 sind in Italien neue Vorschriften mit zum Teil grundlegender Bedeutung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in Kraft getreten (Gesetz Nr. 183/2010).

Rein beispielsweise seien zwei Neuerungen auf dem Gebiet der Kündigung und des Arbeitsrechtsstreits erläutert:

- Während der Arbeitnehmer bislang dann, wenn er gegen die Kündigung vorgehen wollte, ihr nur innerhalb von 60 Tagen durch eine einfache schriftliche Erklärung zu widersprechen hatte und sodann mit der Klageerhebung zuwarten konnte, ist er nun verpflichtet, innerhalb der darauffolgenden Ausschlussfrist von 270 Tagen das Arbeitsgericht anzurufen oder das gesetzlich geregelte Schlichtungsverfahren einzuleiten.
- Die Pflicht, vor Klageerhebung das förmliche Schlichtungsverfahren durchzuführen, wurde abgeschafft. Sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber haben zwar weiterhin die Möglichkeit, die Gegenseite zu einem Schlichtungstermin einzuladen; die eingeladene Partei kann jedoch die Einladung ablehnen, und das Arbeitsgericht kann direkt angerufen werden.



RAin u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
 Avv. Federica Brevetti
federica.brevetti@mblegale.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
7**DEUTSCHLAND: LAG DÜSSELDORF ZUR NACHBINDUNG VON TARIFVERTRÄGEN**

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte sich in einer Entscheidung (Az.: 17 Sa 317/10) mit der so genannten Nachbindung von Tarifverträgen (TV) zu befassen. Unter Nachbindung versteht man die verbleibende personelle Bindungswirkung eines TV, wenn der Arbeitgeber aus dem Arbeitgeberverband ausgestreut ist. Hier stellten sich (und stellen sich immer noch) viele Fragen.

Der Arbeitsvertrag des nicht gewerkschaftlich organisierten Mitarbeiters enthielt die Klausel, dass die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages der Metallindustrie MTV gelten sollten. Zu entscheiden hatte der LAG Düsseldorf, ob der Arbeitnehmer – trotz Austritt des Arbeitgebers – Zusatzansprüche aus dem *nach* Austritt erneuerten TV geltend machen könne.

Das LAG Düsseldorf entschied sich gegen Zusatzansprüche. Die „Nachbindung“ von Tarifverträgen (§ 3 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz) betreffe nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) nur die zum Zeitpunkt des Austritts bereits bestehenden Tarifverträge, nicht die Neuabschlüsse. Das gilt laut Landesarbeitsgericht Düsseldorf auch, wenn der Arbeitsvertrag auf den *aktuell* gültigen Tarifvertrag verweist.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

ITALIEN: TRANSAKTIONEN MIT VERBUNDENEN PARTEIEN IM LICHT DER VERORDNUNG DER CONSOB VOM 12. MÄRZ 2010

Bis zum 1.12.2010 muss die Geschäftsführung von börsennotierten Gesellschaften oder von Aktiengesellschaften, die in der Öffentlichkeit verbreitet sind, Verfahren vorsehen und annehmen, um die Transparenz und Korrektheit von Transaktionen mit verbundenen Parteien zu gewährleisten. Verbundene Parteien sind Rechtssubjekte, die die Gesellschaft (auch mit anderen gemeinsam) kontrollieren, von dieser kontrolliert werden oder einer allgemeinen Kontrolle unterstellt sind, sowie im Allgemeinen beträchtlichen Einfluss ausüben können. Die Maßnahmen müssen vom Geschäftsführungsorgan nach vorheriger befürwortender Anhörung eines ordnungsgemäß besetzten Ausschusses, der ausschließlich aus unabhängigen Geschäftsführern oder, bei Gesellschaften, die dem dualistischen System folgen, aus unabhängigen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern zusammengesetzt sein darf, angenommen werden. Gemäß der Verordnung der Consob vom 12.3.2010 müssen die Verfahren u.a. die Art und Weise vorsehen, nach der die Transaktionen eingeleitet und genehmigt werden sowie Regelungen zur Durchführung dieser seitens kontrollierter italienischer oder ausländischer Gesellschaften vorsehen. Das Kontrollorgan ist zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung der angenommenen Verfahren verpflichtet.

**Rödl & Partner**

Avv. Paolo Peroni | paolo.peroni@roedl.it
 RAin Vanessa Wagner | vanessa.wagner@roedl.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
8**DEUTSCHLAND: NEUE BEDEUTUNG DER GMBH-GESELLSCHAFTERLISTE**

Mit der letzten Reform des GmbH-Gesetzes ist die Bedeutung der beim Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste stark gestiegen. Gesellschafterrechte können nur noch von eingetragenen Gesellschaftern ausgeübt werden. Der Eintrag in der Gesellschafterliste ist nunmehr die einzige Legitimationsquelle für die Ausübung solcher Rechte. Außerdem besteht jetzt die Möglichkeit, GmbH-Geschäftsanteile gutgläubig zu erwerben, also die Möglichkeit des Beteiligungserwerbs von einem formal als Gesellschafter eingetragenen Veräußerer, der tatsächlich aber gar nicht Inhaber des Geschäftsanteils ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Erwerber eines Geschäftsanteils darauf achten muss, schnell als Gesellschafter eingetragen zu werden, damit der Veräußerer die Beteiligung nicht zwischenzeitlich wirksam ein weiteres Mal an einen Dritten veräußern kann. Die Gesellschafterlisten waren vor der Reform häufig unvollständig und falsch. Eine Aufgabe der gegenwärtigen GmbH-Praxis ist es, die „alten“ Listen auf den neuesten Stand zu bringen und sie den geänderten Standards anzupassen.

**GSK** STOCKMANN
+ KOLLEGEN

RA Wolfgang Liebau
liebau@gsk.de
 Avv. u. RAin Roberta Correnti, LL.M.
correnti@gsk.de
www.gsk.de
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Nach der herrschenden Rechtsprechung des italienischen Kassationshofes stellt ein vor der Reform des Schiedsverfahrensrechts in 2006 verkündetes Urteil, mit welchem die Frage entschieden wurde, ob eine Streitigkeit in die Entscheidungszuständigkeit eines ordentlichen Gerichts fällt oder einem Schiedsgericht zuzuweisen ist, nicht eine Entscheidung zur Zuständigkeit sondern zur Begründetheit dar, da sich ein solches Urteil unmittelbar mit der Frage der Wirksamkeit oder der Auslegung einer Schiedsgerichtsklausel oder einer Schiedsvereinbarung befasst. Erst mit Einführung der neuen Fassung des Art. 819-ter der italienischen Zivilprozessordnung in 2006 mit Gesetzesverordnung Nr. 40 ist die Einlegung einer Zuständigkeitsbeschwerde unmittelbar vor dem Kassationshof gegen ein solches Urteil zugelassen. Die neue Bestimmung hat aber keine Rückwirkung und findet nur auf Schiedsverfahren Anwendung, die nach dem 2. März 2006 eingeleitet worden sind. In den anderen Fällen muss ein Urteil im Wege der Berufung angefochten werden.



Avv. RA Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

**DEUTSCHLAND: VERWENDUNG FREMDSPRACHIGER TYPENSCHILDER UND
BEDIENUNGSANLEITUNGEN BEIM REIMPORT NACH
DEUTSCHLAND**SEITE
9

Die Klägerin stellt in Deutschland Heizkessel her und liefert sie u.a. in die Niederlande, mit Typenschildern und einer Bedienungsanleitung in holländischer Sprache. Der Beklagte reimportiert die Kessel nach Deutschland. Das rügt die Klägerin als gesetzeswidrig, u.a. wegen der nicht in deutscher Sprache vorhandenen Typenschilder und Bedienungsanleitungen.

Der Bundesgerichtshof weist die Klage ab. Die für die Verkehrsfähigkeit der Heizkessel maßgeblichen Bestimmungen des deutschen Rechts - sie entsprechen der Richtlinie 90/396/WEG Art. 10 (1) - verpflichteten den Beklagten nicht, Typenschilder oder Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache anzubringen.

(BGH Urt. v. 9.9.2010, I ZR 26/08 - Gas-Heizkessel)

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com
www.grafvonwestphalen.com

DATENSCHUTZ**ITALIEN: START FÜR DIE REVISION DER EU-DATENSCHUTZRICHTLINIE**

Am vergangenen 4. November hat die Europäische Kommission unter der Oberaufsicht der Kommissarin Viviane Reding das Verfahren zur Revision der aus dem Jahr 1995 stammenden EU-Richtlinie über den Datenschutz eingeleitet. Ambitioniertes Ziel der Kommission ist die Modernisierung und Harmonisierung des rechtlichen Rahmens der EU zum Schutz der personenbezogenen Daten. Ein Ziel, das insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden soll: i) Stärkung des europäischen Binnenmarkts und des freien Datenverkehrs innerhalb der Europäischen Union; ii) Senkung der Verwaltungskosten und der entsprechenden Kosten für die Unternehmen; iii) Vereinfachung des Datenverkehrs mit Drittländern; iv) Ausbau der Koordination zwischen den staatlichen Datenschutzbehörden, was zur Gewährleistung einer konsequenteren Anwendung der Datenschutzvorschriften auf dem Binnenmarkt als absolut notwendig angesehen wird. Das Verfahren wird im Jahr 2011, wenn die Kommission auf der Grundlage dieser Revision und der Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung einen Gesetzesvorschlag vorlegt, seinen Abschluss finden.



RUCELAI & RAFFAELLI
STUDIO LEGALE

Avv. Lorenzo Conti
l.conti@rucellaieraffaelli.it

UMWELTRECHT

SEITE
10

ITALIEN: UMSETZUNG DER ABFALLRAHMENRICHTLINIE DURCH EHRGEIZIGE ZIELE GEKENNZEICHNET

Am 18. November 2010 wurde vom Ministerrat das Dekret zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle verabschiedet, durch welches das gesetzvertretende Dekret Nr. 152/06, das sog. „Umweltgesetz“ modifiziert wird. Das Dekret führt bedeutende Änderungen ein, und bezweckt insbesondere das Vorsorge- und Vermeidungsprinzip im Bereich des Abfallrechts zu stärken sowie die Abfallverwertung zu optimieren. Dies geschieht durch die Festsetzung von Zielvorgaben für die Wiederverwertung von bestimmten Stoffen, so wird z.B. für Glas, Papier, Plastik und Metall ein bis 2020 zu erreichender Mindestschwellenwert von 50 % für die Wiederverwertung eingeführt, der mittels eines immer verbreiteteren und strengeren System der Mülltrennung erreicht werden soll. Die gesetzliche Maßnahme sieht außerdem vor, dass der Umweltminister einen nationalen Plan zur Vermeidung von Abfällen aufstellt, welcher sich auf die regionalen Pläne beziehen soll. Das Dekret definiert zudem Sanktionen bei Verletzung der Regelungen über das neue System der Rückverfolgbarkeit von gefährlichen und nicht gefährlichen Spezialabfällen (s.g. Sistri), welches, was Zuverlässigkeit und Kontrollen betrifft, die von der EU vorgegebenen Parameter sogar übertreffen sollte.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA in Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE**ITALIEN: ORGAN ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat kürzlich im Rahmen einer Entscheidung über die Natur der Stiftung des Karnevals von Viareggio entschieden, dass ein Organ öffentlichen Rechts, welches den öffentlich-rechtlichen Ausschreibungsnormen unterliegt, die durch Art. 3 Abs. 26 des Gesetzesdekrets 163/2006 bestimmt werden, auf der Grundlage der europäischen Rechtsprechung dann vorliegt, wenn drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: 1) das Organ (auch als Gesellschaft) wird gegründet, um spezielle Bedürfnisse von allgemeinem Interesse zu befriedigen, welche nicht wirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter haben dürfen, 2) es muss rechtsfähig sein und 3) dessen Aktivitäten müssen in erster Linie durch den Staat, die regionalen öffentlichen Behörden oder sonstige öffentlich-rechtliche Organe finanziert werden oder dessen Tätigkeiten der Kontrolle derselben unterliegen oder die Überwachungs- oder Geschäftsführerorgane müssen aus Mitgliedern bestehen, welche überwiegend durch den Staat, regionale öffentliche Behörden oder sonstige öffentlich-rechtliche Organe gestellt werden (Ob. Verwaltungsgerichtshof vom 12.10.2010, Nr. 7393).



RA u. Avv. Wolf Michael Kühne
wolf.kuehne@dlapiper.com
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHTSEITE
11**ITALIEN: ERHEBUNGEN ZUM ORGANISIERTEN EINZELHANDEL**

Zufolge zahlreicher Meldungen von Klein- und mittelständischen Unternehmen des Lebensmittelhandels, hat die AGCM Erhebungen über den organisierten Einzelhandel (org. EH) eingeleitet. Ziel der Untersuchung ist es, kritische wettbewerbsrechtliche Aspekte der Vertriebsbranche zu prüfen und mögliche wettbewerbsbeschränkende Verhalten betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Lieferanten, die Kaufvertragsbedingungen und die Endpreisbildung festzustellen.

Die AGCM ermittelt, wie im Rahmen der horizontalen Beziehungen zwischen Mitbewerbern Zusammenschlüsse zunehmen und Formen der strukturellen (Konsortien, Vereinigungen) und vertraglichen Zusammenarbeit betreffend ein oder mehrere Unternehmensfunktionen (Beschaffungszentren) ansteigen. Für die vertikalen Beziehungen mit den Lieferanten wird die zunehmende Bedeutung von Beschaffungszentren (und somit des *buying power*) hervorgehoben, die stetige Zunahme des sog. *Private Label* (weshalb die Teilnehmer des org. EH Mitbewerber der Lieferanten werden), sowie die verbreitete Anfrage der Einzelhandelsketten an die Lieferanten, sich an Ausstellungs-, Werbe- und Vertriebsaktivitäten, unabhängig von den Einkaufsmengen und -preisen, zu beteiligen.



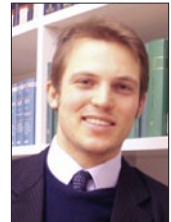
Avv. Rossella Incardona
www.jenny.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: ATYPISCHE BENUTZUNG DER MARKE

Der Inhaber einer Marke ist zu deren ausschließlichen Nutzung befugt und kann sie Dritten verbieten, falls eine Verwechslungsgefahr zwischen den jeweiligen Waren und Unternehmen besteht. Das ausschließliche Nutzungsrecht ist aber Beschränkungen unterworfen.

Das Berufungsgericht Rom bestätigte mit Urteil vom 28. Juni 2010, dass die Art und Weise der Benutzung einer Fremdmärke durch einen Wiederverkäufer, der verschiedene Automarken im Angebot hatte, rechtmäßig war. Das Schild, mit dem der Autohändler die Verkaufsstätte auswies, zeigte das eigene Logo im Großformat in einer zentralen Position und, daneben sowie dreimal so klein, dreizehn Marken von verschiedenen Autoherstellern. Die Fremdmarken hatten laut Gericht nur die Funktion, die Autos im Angebot zu beschreiben, ohne, dass die Überzeugung entstehen hätte können, dass der Wiederverkäufer ein Vertragshändler der Klägerin gewesen wäre.

Ein Markeninhaber kann die Nutzung eines Dritten nicht verbieten, falls sie notwendig ist, um auf die Bestimmung einer Ware hinzuweisen und den Prinzipien der beruflichen Redlichkeit entspricht. Diese europarechtlich vorgesehene Beschränkung der Marke zielt darauf ab, die Interessen des Markenschutzes mit den Interessen des freien Warenverkehrs und der Dienstleistungsfreiheit in Einklang zu bringen.



Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
Dr. Hannes Spinell
hannes.spinell@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
12

Fachübersetzungen
traduzioni tecniche

Beglaubigte Übersetzungen
traduzioni giurate

Dolmetschen *interpretariato*

transmit
DEUTSCHLAND

Die Zukunft der Übersetzung

www.transmit-deutschland.de

ITALIEN: AUSARBEITUNG EINES LEBENSMITTELGESETZES

In Italien wird derzeit ein Lebensmittelsicherheitsgesetz erarbeitet. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass es im Lebensmittelrecht ein Basisgesetz gibt, und zwar die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002, die direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist. Dennoch hat der italienische Gesetzgeber (wie auch in anderen Ländern, z.B. Deutschland) entschieden, diese Basis-Verordnung durch ein nationales Gesetz zu ergänzen, um die nationalen Regeln mit den europäischen Regeln im Lebensmittelsicherheits- und hygienerecht, inklusive der Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, zu harmonisieren. Es ist vorgesehen, dass dieses nationale Gesetz auch die Kompetenzen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrollen regelt und die Modalitäten ihrer Ausführung. In der Tat bestimmt Art. 17, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften anzuwenden und deren Beachtung zu überprüfen.

**meyer // meisterernst**

RA Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

EUROPA: EUGH SOLL BEGRIFF DER GESUNDHEITSBEZOGENEN ANGABEN KLÄRENSEITE
13

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg, dem das Auslegungsmonopol des Europäischen Unionsrechts obliegt, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens angerufen, um Inhalt und Tragweite des Begriffs der gesundheitsbezogenen Angabe in der Health Claims Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zu klären. Der EuGH wird sich hierbei insbesondere mit der Frage zu befassen haben, ob auch Auswirkungen, die unter der Schwelle einer gewissen nachhaltigen Verbesserung des körperlichen Zustands liegen, einen Gesundheitsbezug aufweisen. Konkret geht es um die Frage, ob Angaben wie „bekömmlich“ eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der oben genannten Verordnung sind. Dies hatte eine deutsche Überwachungsbehörde bejaht und daher diese Angabe auf der Etikette säurereducierter Weine beanstandet, da bei alkoholischen Getränken gesundheitsbezogene Angaben generell verboten sind. Mit einer Entscheidung des EuGH dürfte frühestens Ende 2011 zu rechnen sein.

**meyer // meisterernst**

RA Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

ITALIEN: MWST.-ERSTATTUNGSANTRÄGE IN DER EU – VERLÄNGERUNG BIS 31. MÄRZ 2011

Frist zur Einreichung der Anträge auf Erstattung von MwSt., die in 2009 von passiven Subjekten geleistet wurde, die in anderen Mitgliedsstaaten ansässig sind, als dort, wo sie Warenlieferungen und Dienstleistungen bezogen haben, wurde bis 31. März 2011 verlängert.

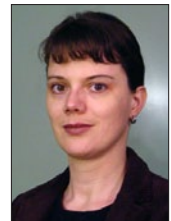
Mit Maßnahme vom 11. November 2010 setzte die Agentur für Einnahmen die Richtlinie 2010/66/EU um, welche die Frist für die Zusendung des entsprechenden Antrags an den Mitgliedsstaat des Antragstellers bis 31. März 2011 verlängert hatte. Es wird daran erinnert, dass die Frist ursprünglich zum 30. September 2010 festgesetzt wurde.

Die Verlängerung wurde ausnahmsweise nur für 2009 gewährt, da die elektronischen Portale einiger Mitgliedsländer nicht funktionieren. Daher werden die zwischen einschließlich 1. Oktober 2010 und 31. März 2011 eingereichten Anträge als vorschriftsmäßig gestellt betrachtet.

Es wird daran erinnert, dass die Erstattung den passiven Subjekten vorenthalten bleibt, die im anderen Mitgliedsland eine feste Niederlassung haben, die andere als die strikt vorgesehenen Geschäfte, oder aber nicht steuerpflichtige Transporte vorgenommen haben bzw. Leistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterfallen.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**Dott. Stefano Amoroso | info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.itSEITE
14**DEUTSCHLAND: KEIN VORSTEUERABZUG AUS RECHNUNGEN OHNE ANGABE VON STEUERNUMMER ODER UMSATZSTEUER - IDENTIFIKATIONSNUMMER**

Seit dem Jahr 2004 gelten auch in Deutschland strenge formale Vorschriften für die Ausstellung von Rechnungen. Mittlerweile sind die ersten Streitfälle bei den Gerichten angekommen. Der BFH hat - erwartungsgemäß - am 02.09.2010 entschieden, dass eine Rechnung dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers fehlt. Somit ist bei Erhalt von Rechnungen darauf zu achten, dass die entsprechenden Angaben enthalten sind.

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales
Steuerrechtr.mader@mader-stadler.deDipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: DER RÜCKTRITT EINES MITGLIEDES DES ÜBERWACHUNGSRATES
HAT SOFORTIGE WIRKUNG**

Mit Urteil n. 42/2010 hat das Landesgericht Mailand befunden, dass die sogenannte prorogatio im Falle eines vor Mandatszeitablauf zurückgetretenen Mitgliedes des Überwachungsrates (collegio sindacale) nicht zur Anwendung kommt.

Laut den Mailänder Richtern ist das automatische weitere Verbleiben im Amt nur für den Fall des Ablaufes der Mandatszeit vom Gesetz vorgesehen, während die vor Ablauf des Mandates ausscheidenden Überwachungsräte mit sofortiger Wirkung aus dem Amt scheiden.

Das Urteil ist deshalb von Interesse, da es, im Gegensatz zu vorhergehenden Urteilen des Obersten Gerichtshofes, aber in Übereinstimmung mit Urteilen anderer Landesgerichte, die Überwachungsräte, im Falle einer unterlassenen Integrierung des Überwachungsrates durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, vor fortwährenden Haftungen und Verpflichtungen schützt.

Sollte durch den Rücktritt von Mitgliedern des Überwachungsrates, auch nach dem Aufücken der Ersatzmitglieder, die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, so sind die Kapitalgesellschaften gut beraten, die neuen Bestellungen von Überwachungsräten zügig vorzunehmen, da sie sonst, in Extremfällen, die Auflösung der Gesellschaft wegen mangelnder Funktionsfähigkeit der Gesellschafterversammlung riskieren.



RA DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
15**DEUTSCHLAND: WEGWEISENDE EUGH-ENTSCHEIDUNG ZUM „ANWALTS-
PRIVILEG“ – AUSWIRKUNGEN IM BEREICH COMPLIANCE**

Der Europäische Gerichtshof hat in einer jüngst ergangenen Entscheidung (C-550/07 vom 14.09.2010) einen Schlußstrich unter die seit Jahrzehnten geführte Diskussion gezogen, ob auch der Schriftwechsel eines Unternehmens mit seinem Hausjuristen (Syndikusanwalt) den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandat genießt. Der Gerichtshof beschränkt diesen Schutz - das sog. „legal professional privilege“ - auf den Schriftverkehr mit einem unabhängigen Anwalt. Ein Hausjurist ist nach Auffassung des EuGH unabhängig von seiner Zulassung als Rechtsanwalt aufgrund seiner dienstvertraglichen Bindung an das Unternehmen nicht im selben Maße unabhängig wie ein externer Anwalt.

Diese Entscheidung hat für die Behandlung heikler Compliance-Fragen in einem Unternehmen weitreichende Folgen. Fällt ein solcher Schriftwechsel mit der eigenen Rechtsabteilung den Ermittlungsbehörden in die Hände, kann sich das betroffene Unternehmen nicht unter Hinweis auf das Anwaltsprivileg gegen die Verwendung dieser Dokumente wehren.



RA Eva Knickenberg-Giardina, Mailand
Avv. Dr. Irene Grassi, Bologna
www.derra.eu

VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT**ITALIEN: ZUTRITTSRECHT ZU DEN VERSICHERUNGSUNTERLAGEN BEI VERMUTUNG EINES VERKEHRSUNFALLS**

Mit der Verordnung vom 29.10.2010 hat das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung die Regelung des Zutrittsrechtes zu den im Besitz der Versicherung befindlichen Unterlagen zu Verkehrsunfällen ergänzt. Die Versicherungsnehmer, die Versicherten und die Beschädigten haben Zutrittsrecht zu den Unterlagen gegenüber den Versicherungsunternehmen, die die obligatorische Haftpflichtversicherung führen, welche von dem Kraftfahrzeug- und Wasserfahrzeugverkehr herrührt, bezüglich der Bewertungs-, Anerkennungs- und Zahlungsverfahren der sie betreffenden Schäden, die in der sogenannten Unfallakte enthalten sind.

Das Zutrittsrecht wird in jedem Fall ausgeschlossen in Bezug auf die Unterlagsabschnitte, die Anmerkungen oder Informationen zu Dritten enthalten, mit Ausnahme der Möglichkeit, diese Unterlagsabschnitte einzusehen, sofern ihre Kenntnis notwendig ist, um die Rechtsinteressen des Antragstellers zu pflegen oder zu verteidigen, und unter der Bedingung, dass es unerlässlich ist.



Avv. Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
Dr. Elena Dalla Torre
buero@studiolegalenardini.it

BANKRECHTSEITE
16**ITALIEN: NEUERUNGEN IM BEREICH ÖFFENTLICHER ÜBERNAHMEANGEBOTE**

Die Börsenaufsicht Consob prüft gegenwärtig eine Änderung der Regelungen für Übernahmeangebote. Diese verfolgen vier Ziele:

1. Verstärkter Schutz von Minderheitsaktionären durch Erweiterung u.a. der Regelungen zu Transparenz und korrektem Verhalten während der Angebotsphase.
2. Mehr Effizienz und Transparenz des Marktes der Mehrheitsbeteiligungen durch Verkürzung der Mindestdauer von Angeboten und durch Regelungen zu Angeboten, deren Vorteilhaftigkeit nicht mit dem Kriterium des Preises erfasst wird.
3. Gleichbehandlung von italienischen und ausländischen Investoren, durch die Vereinfachung der Anforderungen an grenzüberschreitende Angebote und die Einführung von neuen Regeln für öffentliche Angebote im Zusammenhang mit Umschuldungen.
4. Reduzierung der Kosten der Bieter aus den Übernahmeregungen durch eine Standardisierung der zu veröffentlichenden Angebotsunterlagen und die Einführung neuer Vorschriften zur Garantie der Kaufpreiszahlung.



Avv. Ivana Genestronne, Legal Senior Manager
ivana.genestronne@it.pwc.com
Dott. Giampaolo Cottani
giampaolo.cottani@it.pwc.com

ITALIEN: DAS GESETZ NR. 136/2010: VERFOLGBARKEIT VON FINANZFLÜSSEN BEI ÖFFENTLICHEN WERK- UND UNTERWERKVERTRÄGEN

Am 7. September ist das Gesetz Nr. 136/2010 in Kraft getreten, das eine ordnungsgemäße Verwaltung von öffentlichen Werkverträgen und das Vermeiden von Mafiainfiltrationen in öffentlichen Werkverträgen zum Zwecke hat.

Um die Verfolgbarkeit von Finanzflüssen sicher zu stellen sind Auftragnehmer, Subunternehmer und Vertragspartner der Gesellschaften dazu verpflichtet, eines oder mehrere Bank- oder Postkonten zu verwenden, die auch nicht exklusiv einem öffentlichen Werkvertrag zugeordnet sind und auf diesen Konten sämtliche Finanzbewegungen, die Arbeiten, Leistungen und Lieferungen betreffen, ausschließlich mittels Bank- oder Postüberweisungen durchzuführen.

Dieselbe Bestimmung findet auch bei Zahlungen an Mitarbeitern, Lieferanten und Beratern Anwendung.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Gretel Malsheimer
gmalsheimer@sla.it
Avv. Sara Miglioli
smiglioli@sla.it

DEUTSCHLAND: KEINE UMSATZSTEUER AUF SCHADENERSATZ FÜR UNTERBLIEBENE MÄNGELBESEITIGUNG

Wenn beim Bau eines Hauses Mängel auftreten, kann der Bauherr innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Bauunternehmer die Beseitigung der Mängel verlangen. Kommt der Bauunternehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nach, kann der Bauherr u.a. statt der Leistung (Mängelbeseitigung) Schadenersatz begehren. Der Schadenersatz ist dabei immer auf einen Geldbetrag gerichtet. Dieser Betrag entspricht entweder dem Minderwert des Gebäudes oder der Summe, die erforderlich ist, um die Mängelbeseitigung durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) umfasste dieser Betrag auch die auf die Leistung des Dritten entfallende Umsatzsteuer, selbst wenn der Bauherr die Mängelbeseitigung tatsächlich nicht vornehmen ließ. Das galt nur dann nicht, wenn der Bauherr zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Von dieser Rechtsprechung hat sich der BGH nun mit seiner Entscheidung vom 22.7.2010 (AZ. VII ZR 176/09) verabschiedet. Es stelle eine Überkompensation dar, wenn dem Bauherrn zusätzlich zum Gegenwert der nur hypothetischen Mängelbeseitigung auch noch hypothetische Umsatzsteuer gezahlt werde.



Blume & Asam
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Dr. Georg Sterzenbach
www.blume-asam.de

SEITE
17

**ITALIEN: KLÄRUNGEN DES MINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALPOLITIK
ZUR ARBEITNEHMERENTSENDUNG NACH ITALIEN**

In Beantwortung der Anfrage eines Berufsverbands lieferte das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik am 12. Oktober 2010 einige bedeutende Klärungen zu den Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer, die von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, vorübergehend nach Italien entsandt wurden.

Das Ministerium hat die Verpflichtung bestätigt, auf die nach Italien entsandten Arbeitnehmer die gleichen Arbeitsbedingungen anzuwenden, die das italienische aufnehmende Unternehmen seinen eigenen Arbeitnehmern in Beachtung des italienischen Rechts und der nationalen Tarifverträge garantiert. Im Einzelnen muss die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf maximale Arbeits- und minimale Ruhezeiten, Dauer des Jahresurlaubs, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Mutterschutz, Gleichberechtigung von Männern und Frauen und Mindestlohnsätze gewährleistet sein.

Für die Prüfung der Mindestlohnsätze müssen alle Vermögensauszahlungen an den Arbeitnehmer herangezogen werden, einschließlich spezifischer Vergütungen in Verbindung mit der Entsendung und der Überstunden, ausgenommen Rückerstattung der Kosten für Reise, Kost und Logis.



Dott. Amedeo Domanti, Steuerberater
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
18**IMPRESSUM**

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)



Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.